

---

Wallisellen, Dietlikon, Wangen-Brüttisellen

## **Totalrevision der Kirchgemeindeordnung (KGO)**

### **Antrag**

Die Kirchgemeindeversammlung vom 17. November 2020 beschliesst auf Antrag der Kirchenpflege:

1. Die vorgelegte Kirchgemeindeordnung V17.11.2020 wird genehmigt.
2. Die Inkraftsetzung erfolgt unmittelbar nach Genehmigung durch den Synodalrat.

### **Weisung**

§ 5 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) in Verbindung mit Art. 1 und 53 der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) räumen der Körperschaft und den Kirchgemeinden grössere Autonomie ein. Bis anhin organisierten sich die Kirchgemeinden mehrheitlich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich. Am 29. Juni 2017 hat die Synode ein Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (Kirchgemeindereglement/KGR) sowie ein Reglement über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden im Kanton Zürich (Finanzreglement der Kirchgemeinden/FKG) erlassen. Mit diesen beiden Rechtserlassen hat die Synode in Bezug auf die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinden und Zweckverbände, deren Zusammenarbeit, die Änderungen im Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden, die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände, den Rechtsschutz sowie den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden und Zweckverbände eigenes körperschaftliches Recht geschaffen. Ein Ausweichen auf das Gemeindegesetz bzw. die sinngemässe Anwendung des staatlichen Rechts erübrigt sich in diesen Bereichen. Die Kirchgemeinden haben sich – sofern nicht ausnahmsweise ein expliziter Verweis auf staatliches Recht im KGR oder FKG vermerkt ist - nicht mehr wie bis anhin am Gemeindegesetz zu orientieren, sondern am körperschaftlichen Recht. Die Inkraftsetzung der neuen Rechtserlasse führt dazu, dass die Kirchgemeinden ihre Kirchgemeindeordnungen überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen. Der Umfang dieser Anpassung stellt eine Totalrevision der Kirchgemeindeordnung (KGO) dar, welche innerhalb von vier Jahren ab Inkraftsetzung des Kirchgemeindereglements vorgenommen werden muss (§ 78 KGR).

### **Wichtigste Änderungen**

#### **Art. 8 Urnenwahl / Obligatorische Urnenabstimmung**

1. *Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:  
Die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten von mehr als CHF 2'000 000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck.*

### **Art. 13 Wahlbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. Bestätigungswahl der Pfarreibeauftragten;
3. Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.

Sie wählt geheim:

1. Neuwahl der Pfarrer.
2. *Neuwahl der Pfarreibeauftragten.*

KATH. KIRCHENPFLEGE WALLISELEN

Der Präsident

Der Aktuar

H.P. Kündig

J. Camenzind

Referent: Hanspeter Kündig, Präsident der Kirchenpflege